

Richtlinien der Kommission für Kynologie und Tierschutz der Stadt Kreuzlingen

20. Oktober 2020

Dokumentinformationen
Richtlinien der Kommission für Kynologie und Tierschutz der Stadt Kreuzlingen
vom 20. Oktober 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 20. Oktober 2020 und auf den 1. November 2020 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
2	Organisation	1
	Art. 3 Zusammensetzung	1
	Art. 4 Wahl und Amtsdauer	1
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Sitzungen	2
	Art. 7 Beschlussfassung	2
	Art. 8 Kompetenzen	2
	Art. 9 Entschädigung	2
	Art. 10 Kommissionsgeheimnis	2
3	Schlussbestimmungen	3
	Art. 11 Inkraftsetzung	3

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

1 Allgemeines

Art. 1
Zweck

Die Kommission für Kynologie und Tierschutz setzt sich für das Wohl der Tiere in der Stadt Kreuzlingen ein. Sie erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag und ist Bindeglied zwischen dem Tierschutzverein, den kynologischen Vereinen und dem Stadtrat.

Art. 2
Aufgaben

Die Kommission für Kynologie und Tierschutz hat folgende Aufgaben:

- a. Verantwortung für eine angemessene Infrastruktur für die Aufgaben des Tierschutzvereins;
- b. Zur Verfügungstellung ausreichender Infrastruktur für die Hunde auf dem Stadtgebiet;
- c. Kontrolle der Einnahmen aus der Hundesteuer und deren Verwendung.

2 Organisation

Art. 3
Zusammensetzung

1 Die Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen:

- a. Das Präsidium obliegt der Stadträtin oder dem Stadtrat Departement Gesellschaft;
- b. Je einer Vertretung des kynologischen Vereins Kreuzlingen, des Tierschutzvereins Kreuzlingen, des Schweizerischen Boxer-Clubs und des Schweizerischen Schäferhund-Clubs;
- c. Eine Person einer freien Vereinigung, die sich für Tiere und deren Schutz, Pflege oder Unterhalt einsetzt. Der Sitz der Vereinigung muss in Kreuzlingen sein.

2 Das Aktuariat übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Departements Gesellschaft.

Art. 4
Wahl und
Amtdauer

1 Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Kommission zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre.

	2	Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidiums, beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder		Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 6 Sitzungen	1	Die Kommission trifft sich ca. einmal jährlich zu einer Sitzung. Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel dabei besprochen.
	2	Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Aktuariat der Kommission für Kynologie und Tierschutz.
Art. 7 Beschlussfassung	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.
	2	Das Präsidium kann für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind umgehend zu informieren.
	3	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder ist sie selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
Art. 8 Kompetenzen		Die Kommission hat im Rahmen des städtischen Budgets ihre Entscheidungskompetenz.
Art. 9 Entschädigung		Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
Art. 10 Kommissionsgeheimnis		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.

3 Schlussbestimmungen

Art. 11
Inkraftsetzung

Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
